

SATZUNG
DES
VEREINS ZUR
FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT
AN DER JURISTENFAKULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG
(F.I.F.A.) E.V.

VOM 10.10.1997 IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG DURCH BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM
18.12.2002

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung des Instituts für Arbeits- und Sozialrecht an der Juristenfakultät der Universität Leipzig (F.I.f.A.) e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein dient der besonderen Förderung des Instituts für Arbeits- und Sozialrecht an der Juristenfakultät der Universität Leipzig, insbesondere der Förderung
 - der Wiedererrichtung des vorgenannten Instituts,
 - des vorgenannten Instituts in ideeller und materieller Form,
 - der Bildung und der Wissenschaft vor allem auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts,
 - von Seminaren, wissenschaftlichen Veranstaltungen, wissenschaftlichen Publikationen,
 - der Wiederherausgabe der wissenschaftlichen Schriftenreihe des vorgenannten Instituts,
 - der Pflege des Kontakts zwischen Wissenschaft und Praxis,
 - des interdisziplinären Wissenstransfers, insbesondere im Bereich Arbeits- und Sozialrecht,
 - des o.g. Instituts bzw. des arbeitsrechtlichen Lehrstuhls durch Einwerbung von Drittmitteln,
 - des Studiums des Arbeits- und Sozialrechts und der diesbezüglichen Rechtsvergleichung,
 - des Erwerbs / Ausbaus von Kenntnissen deutschen u. ausländischen Arbeits- und Sozialrechts.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er finanziert sich aus Förderbeiträgen, Spenden und Zuwendungen sowie den Mitgliedsbeiträgen.

§ 3 GEWINNVERWENDUNG UND BEGÜNSTIGUNGSVERBOT

- (1) Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinen Anteil am oder vom Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengemeinschaft werden. Der Eintritt in den Verein kann als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied erfolgen; juristische Personen und Personengemeinschaften können nur

Fördermitglieder werden. Die Bestimmungen der Satzung über die Rechte und Pflichten der (Vereins-)Mitglieder gelten sowohl für ordentliche als auch für Fördermitglieder, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Fördermitglied hat einen finanziellen Förderbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Zahlungsmodalitäten zwischen Fördermitglied und Vorstand in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden; die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mindestbeitrag festlegen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod des Mitglieds oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluß.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Fördermitglieder können bei einem Wechsel in der Person des Lehrstuhlinhabers nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines Kalenderjahres den Austritt erklären. Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluß des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlußerklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Als wichtiger Grund gilt ausdrücklich die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Aufforderung durch den Vorstand.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstands nur für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden gewählt.
- (2) Der jeweilige Lehrstuhlinhaber der Professur für Arbeits- und Sozialrecht der Juristenfakultät der Universität Leipzig gehört kraft Amtes stets dem Vorstand an. Er soll aber nicht dessen Vorsitzender sein.
- (3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließen, daß den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen,
 - Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand und
 - angemessene Abgeltung des zeitlichen Aufwandsgezahlt wird. Die Mitgliederversammlung kann ferner mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, daß dem Vorstand für dessen Tätigkeiten geeignete Räume und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, für deren Kosten der Verein aufkommt.
- (4) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils in der Form der Alleinvertretung.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die

Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Fördermitglieder haben Rede- und Antrags-, aber kein Stimmrecht.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstands,
 - Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von zwei bis vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung in der Satzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderung. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung.
- (5) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen aller Mitglieder.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, daß vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 8 GESCHÄFTSORDNUNG

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung erlassen, mit der die Modalitäten der Verwaltung des Vereins und insbesondere die Modalitäten der engen Kooperation mit dem Institut für Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Leipzig festgelegt werden.

§ 9 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Institut für Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Leipzig zu. Sofern dieses im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins noch nicht oder nicht mehr besteht, fällt das Vermögen der Juristenfakultät der Universität Leipzig zu.
 - (2) Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden, insbesondere sollen im letzteren Falle hieraus Literatur und sonstige Lehr- und Lernmittel für den arbeits- und sozialrechtlichen Bereich erworben werden.
-

Leipzig, den 19.12.2002

.....
Per Ankersen
(Vorsitzender)